

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Potenziale der Geothermie nutzen – Hürden abbauen, Risiken minimieren, Stromsektor entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geothermie ist eine ganzjährig zur Verfügung stehende erneuerbare, nichtvolatile inländische Energiequelle mit einem beträchtlichen Potenzial. Sie kann im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden. Sie ermöglicht es, den Wärmeertrag auf das bis zu 30-fache des Stromeinsatzes zu hebeln. Allein die tiefe Geothermie kann schätzungsweise 25 % des deutschen Wärmebedarfes abdecken. Die Geothermie ist ein idealer Partner für eine klimaneutrale, leitungsgebundene Wärmeversorgung (Nah- bzw. Fernwärme), die im Rahmen der Dekarbonisierung von älteren Bestandsgebäuden eine zentrale Rolle spielen wird. Bei Bestandsgebäuden, die regelmäßig einen erhöhten Energiebedarf gegenüber Neubauten haben, haben geothermische Lösungen den Vorteil, dass sie im Vergleich zu Luftwärmepumpen auch an kalten Tagen überwiegend mit Hebeln des Stromeinsatzes arbeiten und deshalb besonders in dem Zeitraum, in dem ohnehin besonders viel elektrische Energie benötigt wird, zur Einsparung von Strom beitragen.

Die oberflächennahe Geothermie (bis 400 m Tiefe) arbeitet in der Regel mit erdgekoppelten Wärmepumpen und hat mit bundesweit bereits installierten fast 470.000 Anlagen ihre Leistungsfähigkeit eindrucksvoll bewiesen. Sie findet daher große Akzeptanz bei Bauherren und auch der Bevölkerung insgesamt. Die Tiefengeothermie (ab 400 m Tiefe) beschränkt sich bisher auf einzelne Projekte. Die bisherigen Erfahrungen mit der Tiefengeothermie in Deutschland fallen unterschiedlich aus. Etliche Projekte, zum Beispiel im Münchner oder im norddeutschen Raum, sind erfolgreich, andere Projekte, insbesondere im Oberrheingraben, haben sich als technisch-geologisch problembehaftet erwiesen. Diese technisch-geologischen Probleme sind mittlerweile analysiert und beherrschbar. Allen Projekten ist auch bei größter technisch-geologischer Sorgfalt gemein, dass sie ein signifikantes Fündigkeits- und damit Finanzrisiko tragen, das dem dringend erforderlichen Ausbau der Tiefengeothermie entgegensteht.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. die Nutzung der oberflächennahen Geothermie zu fördern;
 2. bei den Vorgaben für die kommunale Wärmeplanung die oberflächennahe Geothermie regelmäßig zu berücksichtigen, auch beim Ausbau von kalten Wärmenetzen und Quartierslösungen;
 3. einen wirksamen Anreiz zu schaffen, dass im Bestand geothermische Lösungen gegenüber Luftwärmepumpen bevorzugt eingesetzt werden;
 4. darauf hinzuwirken, dass die Genehmigungsverfahren für oberflächennahe Geothermie in den Bundesländern vereinfacht und schneller bearbeitet werden. Sie sollen möglichst in einer Genehmigungsbehörde gebündelt werden. Es sollte geprüft werden, ob zu diesem Zweck verbindliche Verfahrensfristen eingeführt werden. Außerdem sollten Standardisierungen im UVP- und Naturschutzrecht in Betracht gezogen werden;
 5. darauf hinzuwirken, dass die Genehmigungsbehörden personell besser ausgestattet werden und digitale Genehmigungsverfahren zum Standard werden;
 6. mit einer Datenkampagne vorhandene Untergrunddaten aufzubereiten und eine bundesweit einheitliche Datenbank offen und digital bereitzustellen. Die Ergebnisse sollten in die Informationsangebote für die kommunale Wärmeplanung einbezogen werden;
 7. den Grundsatz, dass die Nutzung der Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt, zu verankern;
 8. in einem Geothermie-Erschließungsgesetz alle erforderlichen Novellierungsverfahren zu bündeln;
 9. bei der Tiefengeothermie durch geeignete Instrumente das finanzielle Risiko im Falle einer Nichtfündigkeit zu reduzieren, zum Beispiel durch die Beteiligung an Bohrungen oder die Stärkung von Konsortien, sowie mit Hilfe von Versicherungslösungen unter gleichzeitiger Beibehaltung des Verursacherprinzips zu regeln, dass im Schadensfall eine vollständige, unverzügliche Entschädigung nach dem Neuwertverfahren transparent sichergestellt wird. Die Entschädigung muss auch im Insolvenzfall sichergestellt sein, zum Beispiel durch Mitgliedschaft in der Bergschadensausfallkasse;
 10. die Förderung der Tiefengeothermie aus Effizienzgründen auf Wärmenutzung zu konzentrieren, insbesondere in Verbindung mit Wärmenetzen;
 11. den Rechtsrahmen für Genehmigungsverfahren von Projekten der Tiefengeothermie unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstands der Wissenschaft und Technik weiterzuentwickeln. Dazu gehört beispielsweise, eine 3-D-Seismik einer Bohrung vorzuschalten und in der Praxis bewährte Ampel-Systeme zur Vermeidung stärkerer Seismizität zwingend einzuhalten;
 12. die Forschung und Entwicklung der Technologie weiter gezielt zu fördern;
 13. auf eine bessere Abstimmung zwischen den Bundesländern hinzuwirken, insbesondere in Hinblick auf den zu definierenden Stand der Wissenschaft und Technik und den sich daraus ableitenden Genehmigungsprozessen. Zudem ist zu Geothermieprojekten in Grenzregionen ein Austausch über Ländergrenzen hinweg zu realisieren;
 14. dafür Sorge zu tragen, dass Tiefengeothermie nur außerhalb von Wasserschutzgebieten I und II zulässig ist und in Wasserschutzgebieten III ein Rahmen geschaffen wird, der das Bohren für Geothermie ermöglicht und bei dem gleichzeitig der Trinkwasserschutz gewährleistet wird;

15. vorzusehen, dass im Genehmigungsverfahren für Projekte der Tiefengeothermie die betroffenen Kommunen einzubinden sind;
16. dass, in Anlehnung an die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ertrag von PV- und Windkraftanlagen, Kommunen auch am finanziellen Ertrag von Tiefengeothermieanlagen beteiligt werden;
17. sich stärker für die gesellschaftliche Akzeptanz von Geothermie-Projekten einzusetzen.

Berlin, den 5. September 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

